Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 81 (1984)

Heft: 2

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Anpassung der Schul- und Kostgeldbeiträge der IV

Gleichzeitig mit dem Beschluss über die Anpassung der AHV/IV-Leistungen hat der Bundesrat am 29. 6. 1983 verschiedene Änderungen der Verordnung zur AHV und IV verabschiedet. Nachfolgend wird die Begründung zum geänderten Art. 10 IVV, welcher die Erhöhung der Schul- und Kostgeldbeiträge beinhaltet, wiedergegeben.

Wie aus Erhebungen für die Berechnung des Betriebsbeitrages für das Jahr 1981 hervorgeht, können die Kosten der Sonderschulen mit den heute geltenden Ansätzen nicht mehr im gewünschten Ausmass gedeckt werden. Die Einnahmen pro Tag und Schüler aus den individuellen IV-Leistungen, aus dem Betriebsbeitrag an das Defizit sowie aus den vorausgesetzten Beiträgen von Kanton, Gemeinde und Eltern machten bei Internats- und Externatsschulen im Schnitt kaum noch 70 Prozent der anrechenbaren Kosten pro Tag und Schüler aus. Die Restdefizite steigen weiter an. Diese Entwicklung ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass sich die Sonderschulen aus pädagogischen Gründen veranlasst sehen, die Bestände in den Klassen und Internatsgruppen zu reduzieren. Die bei den Internatsschulen bereits seit dem Ausbau der externen Sonderschulen festzustellende Massierung schwerer Fälle (insbesondere Zunahme des Anteils der Mehrfachbehinderten) wird auch vermehrt in den Externatsschulen erkennbar. Ein beachtliches Ansteigen der Kosten pro Schüler und damit auch pro Tag ist deshalb unvermeidlich.

Die relativ bescheidenen Schul- und Kostgeldansätze bewirken, dass die Schulen stets über zu wenig flüssige Mittel verfügen und deshalb auf teure Bankkontokorrentkredite angewiesen sind.

Die Schul- und Kostgeldbeiträge werden daher um je 10 Franken, d.h. von bisher je 15 auf je *25 Franken* pro Schul- bzw. Aufenthaltstag, erhöht. Der Vergütungsansatz für auswärtige Verpflegung in externen Sonderschulen – er wurde letztmals auf den 1. Januar 1981 von 4 auf *5 Franken* pro Hauptmahlzeit erhöht – bleibt hingegen unverändert.

Die genannte Erhöhung wird eine Anpassung der Kostgelder der Kantone und Gemeinden sowie der Eltern im Sinne von Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben a und b nach sich ziehen. Damit werden diese ungefähr den inzwischen ebenfalls gestiegenen vergleichbaren Kosten für nicht invalide Minderjährige angeglichen. (Kantone und Gemeinden bisher je 5 Franken, nun 8 Franken; Eltern bisher 5 Franken, jetzt 6 Franken.)

(Aus ZAK Nr. 10/83, S. 422f.)